

10.9.6 Entwicklung einer Randeingrünung Innerhalb der mit der lfd. Nr. 6 gekennzeichneten Fläche ist eine durchgängige Feldhecke aus standortheimischen Laubgehölzen zu entwickeln. Bestehende standortheimische Laubgehölze sind dabei vor-

10.9.7 Verbesserung der lokalklimatischen Situation

Zur Verbesserung der Durchlüftungssituation des Talzugs ist der Innerhalb der mit der Ifd. Nr. 7 gekennzeichneten Fläche vorhandene Wald im Rahmen der forstwirtschaftlichen Walderhaltung aufzulichten und stärker

Der im westlichen Abschnitt vorhandene Fichtenriegel ist in einen Waldrand mit Saum und Mantelgehölzen umzubauen.

Umbau der Nadelwaldbestände in Laub-Mischwald

Grundsätzlich sind alle aufgeführten Maßnahmen durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft

11.1 Bei der Errichtung von Gebäuden im Gewerbegebiet (GE) sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie, auf mindestens 30% der Dachflächen, vorzusehen. Ausnahmsweise können auch andere Maßnahmen zugelassen werden, sofern dadurch nachweislich eine äquivalente CO2-Einsparung erreicht

12.1 Die im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 22 BauGB festgesetzten Stellplatzflächen sowie die Errichtung eines Parkdecks für mehr als 300 zusätzliche Mitarbeiterstellplätze innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzten Fläche, sind erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass mit Realisierung der Stellplatzflächen, die o.g. Ausgleichs-

1.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen registrierte Altflächen (- nähere Beschreibung in der Begründung, Kap. Altlasten)

IV. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

dürfen nicht an Bäumen oder oberhalb der Trauflinie angebracht werden, dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken. Als Werbeanlagen sind unzulässig: Blinklichter, bewegliche Scheinwerfer, Laserlichtanlagen und bewegliche Leuchtwerbe-

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des

ein Müllplatz betrieben (Hausmüll, Bauschutt, Bodenaushub, Garten- und Parkabfälle und Abfälle aus der ehemaligen Behringwerke AG), anschließend wurde die Fläche als Parkplatz bzw. Grünland umgenutzt. Im Frühjahr 2010 fand im Bereich der Altlast eine orientierende Untersuchung statt. Die vollständige Untersuchung ist jedoch aufgrund der größeren Ausdehnung der Altablagerung und den angetroffenen Abfällen aus dem pharmazeutischen Aushubmaßnahmen im Bereich der Altablagerung sind gutachterlich zu begleiten, damit

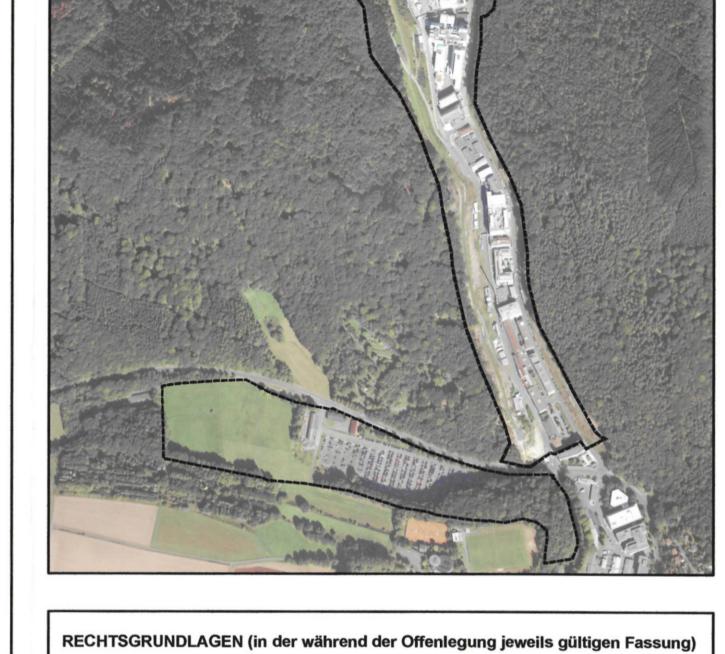
organoleptisch auffälliges Deponiegut separiert werden kann. Grundsätzlich unterliegt der Aushub aus der Altablagerung den abfallrechtlichen Bestimmungen und ist hiernach abfallrechtlich einzustufen. Zuständig ist hierfür das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1. Oberflächennaher Wiedereinbau von Material aus dem Ablagerungskörper innerhalb

Vor Vollzug der Parkplatzrekultivierung und Wiederbewaldung im Hinkelbachtal (Ziffer der Ausgleichsfestsetzungen) ist der in den dortigen Randbereichen auftretende Knöllchensteinbrech innerhalb des Wuchsortes umzusetzen (neuer Waldrand).

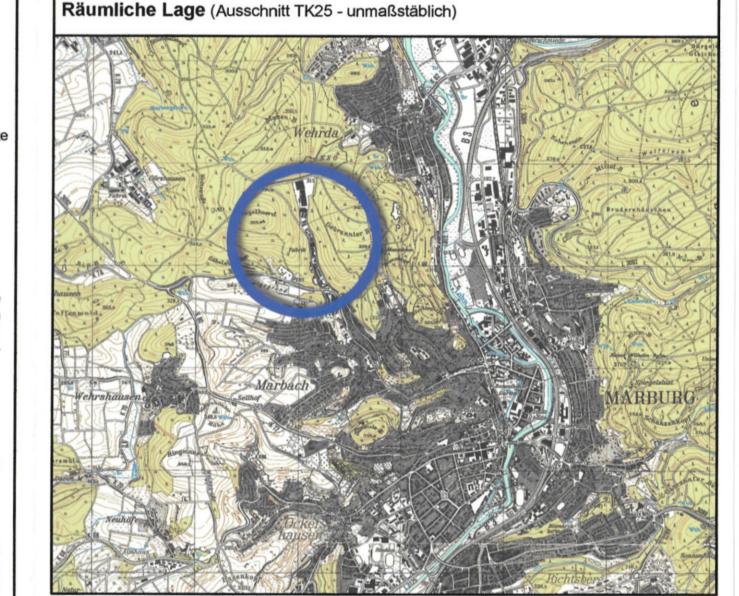
VI. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald" (Hessische Waldbaufibel, Hierbei sind besonders die Vorgaben "Waldbau und Naturschutz" zu beachten, bei der Aus-

der Stadt Marburg (Stellplatzsatzung der Stadt Marburg) verwiesen.



- Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)Planzeichenverordnung (PlanzVO) - Hessische Bauordnung (HBO) - Hessisches Wassergesetz (HWG) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) Garagenverordnung (GaVO)Stellplatzsatzung der Stadt Marburg



Stand: August 2017			
bearb.: M. Hausmann	gez.: Schweinfest		gepr.: M. Hausmann, DiplIng
Groß & Hausman Umweltplanung und Städteb			Maßstab 1 : 1.500
Bahnhofsweg 22 35096 Weimar (Lahn) FON 06426/92076 * FAX 06426/92077 http://www.grosshausmann.de info@grosshausmann.de		IVIAISSIAD 1 : 1.500	

FÜR DAS GEBIET: HINKELBACHTAL / LUDWIGSGRUND IM STADTTEIL MARBACH AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2010 beschlossen/

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben in der Zeit vom 07.09.2011 bis einschließlich 07.10.2011 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK

ANHÖRUNGSVERMERK

BEBAUUNGSPLAN Nr. 24/8

DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Nr: Änderungsinhalt:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 26.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015, die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 26.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015 stattgefunden. Die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 16.05.2015

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2017 beschlossen worder

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRÈTEI Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 23.06.2018 öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraf

